

Das rät der Zoll

Zehn Schritte führen nach Ansicht der Zentralstelle für Gewerblichen Rechtsschutz (ZGR) in München zum Ideal beim Grenzbeschlagnahme-Antrag. Zollinspektorin Claudia Mayr gibt praktische Tipps und Hinweise, die eine Zusammenarbeit erleichtern.

LOKALISIEREN SIE DIE GEFAHR: Beobachten Sie genau, aus welchen Ländern die Waren kommen, die Ihre Rechte geistigen Eigentums verletzen. Befürchten Sie schutzrechtsverletzende Waren aus anderen EU-Mitgliedsstaaten oder gar Parallelimporte, dann ist ein Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden nach nationalem Recht (beispielsweise Markengesetz) das Richtige. Kommen die Fälschungen Ihrer Produkte aus Ländern außerhalb der EU, dann wählen Sie die Antragstellung nach der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 (Ausnahme: Bei Gebrauchsmustern und nicht eingetragenen Marken beinhaltet die Antragstellung nach nationalem Recht auch ein Tätigwerden bei schutzrechtsverletzenden Waren aus Drittländern.)

Zielgerichtete Kontrollen ermöglichen

Stellen Sie sicher, dass Ihre wichtigsten Schutzrechte im Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden enthalten sind: Überlegen Sie gemeinsam mit den für die Eintragung und Durchsetzung Ihrer Schutzrechte zuständigen Mitarbeitern Ihres Unternehmens, welche Schutzrechte von Fälschungen am meisten betroffen sind. Sind Sie Inhaber einer unübersichtlichen Anzahl von Schutzrechten, dann sollten Sie zumindest die wichtigsten Rechte auswählen und nur diese in den Antrag aufnehmen, damit die Zollstellen zielgerichtete Kontrollen durchführen können.

Bestimmen Sie zuverlässige Kontaktpersonen: Wählen Sie geeignete Personen aus dem Kreis Ihrer Mitarbeiter und/oder einen Rechtsvertreter Ihres Vertrauens als Kontaktperson/en der Zollstellen für technische Fragen und für Verwaltungsfragen. Die Kontaktperson für technische Fragen muss alle Fragen der Zollstellen zu Originalprodukten und der Unterscheidung

von Originalen und Fälschungen zeitnah beantworten können. Achten Sie darauf, dass diese Kontaktperson innerhalb Ihres Unternehmens Zugang zu allen zutreffenden Informationsdatenbanken hat und über Neuentwicklungen sofort informiert wird.

Die Kontaktperson für Verwaltungsfragen wird von den Zollstellen über jeden Aufgriff per Fax informiert. Sie muss in der Lage sein, innerhalb der Frist von zehn Arbeitstagen abzuklären, ob sich der Verdacht der Zollstelle bestätigt, sowie berechtigt und befähigt sein, das weitere Verfahren im Sinne des Art. 13 (1) VO (EG) Nr. 1383/2003 durchzuführen. Die Kontaktpersonen müssen den Zollstellen uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Sorgfältige Antragstellung

Nehmen Sie sich Zeit für eine sorgfältige Antragstellung über ZGR-online: Alle Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden werden über das System ZGR-online elektronisch gestellt und an die Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz (ZGR) übermittelt.

Nehmen Sie sich bei der ersten Antragstellung genügend Zeit, um alle Masken unter Zuhilfenahme der Erläuterungstexte sorgfältig zu befüllen. Hinterlegen Sie Abbildungen von Geschmacksmustern sowie Bild- und Wort-/Bildmarken in .jpg-Format in ZGR-online. Nur so können die Bilder später von der ZGR entsprechenden Bildkategorien zugeordnet werden. Über die Suche nach Bildkategorien sind die Abbildungen und damit auch der zugehörige Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden in der Praxis für die Zollstellen leicht auffindbar, ohne dass den Zollstellen vorab der Rechtsinhaber/Antragsteller bekannt sein muss. Von einer sorgfältigen ersten Antragstellung profitieren Sie



gleich dreimal. Die Bewilligung des Antrags erfolgt zügiger, bei Verlängerungsanträgen können Sie immer auf qualitativ hochwertige Daten zurückgreifen und der Erfolg Ihres Antrags wird maßgeblich gesteigert.

Informationen zu Produkten sammeln

Werden Sie zum Sammler: Sammeln Sie Informationen zu den Originalprodukten. Versammeln Sie die Verantwortlichen Ihres Unternehmens aus den Bereichen Produktentwicklung, Einkauf, Marketing, Vertrieb und Recht (Mitarbeiter, die für die Eintragung und Durchsetzung Ihrer Schutzrechte zuständig sind) um einen Tisch. Jeder Verantwortliche steuert aus seinem Bereich Informationen bei, so dass am Ende der Besprechung eine Sammlung aller Informationen zusammengetragen ist, die die Zollstellen benötigen, um tätig zu werden. Denn wenn die Zollstellen alle relevanten Informationen über das Original haben, erkennen sie auch die Rechtsverletzung und können tätig werden.

Beschreiben Sie mit Ihren Mitarbeitern gemeinsam die typischen Ausstattungsmerkmale eines Originals (beispielsweise Verpackung, Beipackzettel, Garantiezertifikate, Gebrauchsanweisungen und Labels) oder stellen Sie Informationen über besondere Sicherungsmittel (wie Sicherheitsfäden oder Hologramme) zusammen und verwenden Sie dazu auch Bildmaterial.

Wichtige Fragen beantworten

Beantworten Sie gemeinsam folgende Fragen:

- Findet die Abfertigung von Originalwaren nur bei bestimmten Zollstellen statt, gegebenenfalls bei welchen?
- Werden Originalwaren nur in einem bestimmten Verfahren (zum Beispiel Sammelzollverfahren) oder

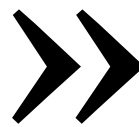
zu einem bestimmten Zollverfahren (beispielsweise Lagerung in einem Zolllager) abgefertigt?

- Werden Originalwaren über ein bestimmtes Vertriebssystem (nur über eine Generalvertretung oder bestimmte Speditionen) eingeführt, ausgeführt oder in den Verkehr gebracht? Gibt es bestimmte Verkehrswege (Luftfracht, Seefracht, Straßenverkehr, Postversand)?
- Sind Ihre Produkte besonders verpackt, haben sie eine spezielle Verpackungsform und ist diese in einer besonderen Art und Weise gekennzeichnet?
- Besitzen konzernfremde Unternehmen eine Berechtigung mit Markenprodukten handeln zu dürfen oder wie legitimiert sich ein Lizenznehmer? Durchdenken Sie Ihr Firmensystem und stellen Sie sich die Frage, ob alle, die mit Ihren Produkten handeln dürfen, eine schriftliche Erlaubnis benötigen.

ZGR-online hilft dabei, eine Struktur in die gesammelten Informationen zu bringen. Hier gilt es, unter »Hinweise Originale« die entsprechenden Sparten (zum Beispiel Lieferangaben) auszufüllen und so die vorliegenden Informationen strukturiert den Zollstellen zur Verfügung zu stellen.

Allen Spuren nachgehen

Werden Sie zum Detektiv: Gehen Sie auf Spurensuche und verfolgen Sie auch Spuren, die am Anfang unwichtig erscheinen. Nehmen Sie Informationen Ihrer Kunden zu schutzrechtsverletzenden (oft billigeren) Konkurrenzprodukten nicht einfach zur Kenntnis, sondern fragen Sie nach. Machen Sie Testkäufe. Sensibilisieren Sie die Mitarbeiter der Abteilung Vertrieb in Bezug auf Fälschungen. Sie sind oft die Ersten, die von potenziellen Kunden national und international Hinweise auf billigere Kopien Ihrer Produkte



Werden Sie zum Sammler: Sammeln Sie Informationen zu den Originalprodukten

Claudia Mayr, ZGR

bekommen. War die Spurensuche erfolgreich, kennen Sie vielleicht Namen und Anschriften von Firmen und Personen, die als Hersteller, Vertriebsunternehmen, Vermittler, Beförderer, Einführer, Empfänger oder Ausführer von schutzrechtsverletzenden Erzeugnissen auftreten. Diese wertvollen Hinweise hinterlegen Sie in ZGR-online in der Sparte »Hinweise Schutzrechtsverletzung«.

Fristen beachten, Anträge verlängern

Achten Sie auf die fristgerechte Verlängerung Ihres Antrags: Stellen Sie den Antrag auf Verlängerung der Gültigkeit des Antrags auf Tätigwerden der Zollbehörden mindestens 30 Arbeitstage vor Ablauf des alten Antrags. Nur so lassen sich Lücken in der Gültigkeit vermeiden. Wählen Sie die Funktion »Antrag verlängern« in ZGR-online. Sie können dann auf die bereits hinterlegten Daten zugreifen und mit ein paar Klicks den Verlängerungsantrag stellen.

Verpassen Sie das Gültigkeitsende nicht, denn ab dem letzten Tag der Gültigkeit des Antrags können Sie nicht mehr auf die bestehenden Daten zugreifen und müssen den Antrag neu über ZGR-online eingeben.

Minimieren Sie Kosten: Nutzen Sie gerade bei Aufgriffen kleiner Sendungen (beispielsweise ein gefälschtes T-Shirt im Postverkehr) häufig das vereinfachte Vernichtungsverfahren gemäß Art. 11 VO (EG) Nr. 1383/2003? Dann sollten Sie die Abgabe der sogenannten Einverständniserklärung im Rahmen der vereinfachten Vernichtung in Betracht ziehen.

Die Ihre Schutzrechte verletzenden Waren werden dann von der zuständigen Zollstelle jeweils nicht sofort der Vernichtung zugeführt, sondern zusammen mit schutzrechtsverletzenden Waren anderer Rechteinhaber/Antragsteller in regelmäßigen Abständen gesammelt vernichtet. Die Kosten, wie für die bei der Vernichtung zwingend anwesenden Beamten, werden dann anteilmäßig auf die betroffenen Rechteinhaber verteilt.

Bleiben Sie am Ball: Verpackungen, Labels, Vertriebswege, Lieferwege, Lizenznehmer... vieles ändert sich

ständig. Kommunizieren Sie im Unternehmen alle Änderungen und Neuerungen, so dass die Kontaktpersonen der Zollstellen auf dem aktuellen Stand sind. Denken Sie aber auch an die über ZGR-online den Zollstellen zur Verfügung gestellten Erkennungshinweise zu Originalen und Fälschungen.

Überprüfen Sie die hinterlegten Daten regelmäßig in Ihrem ZGR-online Account und aktualisieren beziehungsweise ergänzen Sie die Erkennungshinweise über die Funktion »Erkennungshinweise ändern«.

Kontakt zu Zöllnern aufnehmen

Lernen Sie die deutschen Zöllnerinnen und Zöllner kennen: Nehmen Sie an einem von jährlich rund vier Lehrgängen in Deutschland als Gastredner teil. In diesen Lehrgängen unterrichten Lehrende des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung zusammen mit der ZGR die Zöllnerinnen und Zöllner Deutschlands über die Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden der Zollbehörden im Bereich der Bekämpfung von Marken- und Produktpiraterie.

Als Rechteinhaber und Antragsteller haben Sie die Möglichkeit, an einem Unterrichtstag Ihre Erkennungshinweise live zu präsentieren (Vortragszeit etwa 60 Minuten) und sich mit den Zöllnerinnen und Zöllnern direkt auszutauschen. Durch diesen Austausch erhalten Sie wichtige Informationen zur Praxistauglichkeit Ihres Antrags. Beherzigen Sie diese zehn Ratschläge und Ihr Antrag wird ein Erfolg!

Claudia Mayr



Claudia Mayr ist Zollinspektorin bei der Bundesfinanzdirektion Südost, Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz, München (www.ipr.zoll.de).